

7. wer in Höfen oder in der Nähe von Gebäuden größere Quantitäten von Brenn- und Feuerungsmaterial lagert, als von der Ortspolizeibehörde gestattet wird;
8. wer Glash, Hanf oder andere leicht feuerfangende Gegenstände an Stubenöfen, Feuerherden, in oder auf Backöfen oder in Kaminen trocknet;
9. wer Holz, Glash, Stroh, gedörrtes Futter oder andere leicht entzündliche Stoffe auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt, ohne um die Schornsteine nach allen Seiten einen Raum von wenigstens 1 Meter frei zu lassen;
10. wer die Oeffnungen und Luten in seinen Stallungen und Scheunen nicht mit Fenstern oder Läden verwahrt und dieselben zur Nachtzeit nicht schließt, oder wer solche Oeffnungen und Luten in den Gebäuden mit Stroh, Heu und anderen brennbaren Dingen verstopft;
11. wer es verabsäumt, die Feuerungen an Kesseln und Oefen mit Thüren aus Metall zu versehen;
12. wer einen in einem Gebäude ausgebrochenen Brand verheimlicht und nicht sofort kundgibt.

§. 2.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, in dem ersten Viertel jedes Jahres durch einen Gemeindebeamten unter Zuziehung der Wundarmerie, eines Bauhandwerkers und des Schloßfegers eine Besichtigung sämmtlicher Feuerstätten des Orts vornehmen zu lassen. Die hierbei vorgefundenen Mängel und andere den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Befunde sind von dem Gemeindebeamten aufzuzeichnen; die Ortspolizeibehörde hat deren Abstellung zu veranlassen und nach Umständen die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen herbeizuführen.

Ergiebt sich bei einer solchen Besichtigung, daß durch eine gefährliche Anlage augenblickliche Gefahr zu befürchten ist, so hat die Ortspolizeibehörde die Benutzung der Feuerung zu untersagen, auch da nöthig, durch Beseitigung der Anlage die drohende Gefahr sofort zu beseitigen.

Als zur Abstellung der vorgefundenen und getügten Mängel eine Frist bewilligt, so hat die Ortspolizeibehörde die Ausführung der getroffenen Anordnung zu überwachen.

Die Verhandlungen über die vorgenommenen Revisionen der Feuerstätten sind von dem Gemeindevorstande bis Mitte jedes Jahres dem Landrathshauptmann vorzulegen.

Mudolstadt, den 23. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.